

**Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren
in der Gemeinde Hagen a.T.W.
(Marktgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. am 21.06.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren beschlossen.

**§ 1
Volksfest**

- 1) In der Gemeinde Hagen a.T.W. findet eine Kirmes mit einem Markt als öffentliches Volksfest statt.
- 2) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen auf dem Volksfest werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührenpflicht**

- 1) Auf dem gesamten Gelände des Volksfestes werden Gebühren erhoben, und zwar:
 1. Standgeld
 2. Reinigungs-, Abfallbeseitigungs- sowie Werbungs- und Investitionskosten

**§ 3
Standgeld**

Das Standgeld beträgt pro Tag:

- 1) Verkaufsgeschäfte:
Mandeln, Bonbons, Lakritz, Obst, Kokosnüsse, Lebkuchen
Back- und Zuckerwaren, Schaumwaffeln, Poster, Holz- und
Wachsbilder, Karten, Schmuck- und Lederwaren, Spielwaren,
Musikkassetten, Makramee, Handwerkzeuge, Luftballone,
Kakteen u. ä.
je angefangener Frontmeter 2,90 Euro
- 2) Vergnügungsbetriebe:
Verlosung, Pfeilwerfen, Fadenzeihen, Ping-Pong,
Ballwerfen, Würfelspiel, Ringwerfen u. ä.
je angefangener Frontmeter 2,60 Euro
- 3) Schießstände:
allgemeine Schießstände, Korkenschießen, Pferderennen u.ä.
je angefangener Frontmeter 2,20 Euro
- 4) Imbißbetriebe:
Hot Dog, Bratwurst, Pizza, Crêpes, Wurst- und
Schinkenwaren, Reibekuchen, Champignons, Eis u.ä.
je angefangener Frontmeter 6,20 Euro
Für Stände, die an einer oder mehreren Seiten-
fronten zugänglich sind, wird ein Aufschlag auf
das Standgeld von 50 % erhoben.

5) Schankpavillons:		
bis 50 qm		75,90 Euro
pro angefangene weitere 10 qm zusätzlich		15,20 Euro
6) Schank- und Tanzzelt		72,60 Euro
7) Schaukeln:		
je angefangener Frontmeter		
a) für Erwachsene		3,30 Euro
b) für Kinder		2,90 Euro
8) Ponyreiten:		
a) bis 12 m Durchmesser		21,80 Euro
b) über 12 m Durchmesser		29,00 Euro
9) Kinderkarusselle:		
a) bis 50 qm		25,40 Euro
b) über 50 qm		50,80 Euro
10) Sonstige Fahrgeschäfte:		
für die ersten 150 qm	pro qm	0,40 Euro
für weitere 100 qm	pro qm	0,25 Euro
für die Restfläche	pro qm	0,20 Euro
12) Das Standgeld wird auf volle 5,00 Euro auf- bzw. abgerundet.		

§ 4

Reinigungs- / Abfallbeseitigungs- sowie Werbungs- und Investitionskosten

- 1) Für die Vorhaltung von sanitären Einrichtungen, die Reinigung des Markgeländes, die Abfallbeseitigung sowie Werbungskosten werden Gebühren erhoben.

Sie betragen

für Verlosungen gem. § 3 Ziffer 2 und
für die in § 3 Ziffer 4, 5 und 6

aufgeführten Betriebe

100 % Aufschlag

für die übrigen Betriebe

60 % Aufschlag

auf die Standgelder.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem schriftlich oder mündlich die Platzzusage erteilt wurde. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühren sind sofort, d. h. unmittelbar nach der Festsetzung, fällig. Aufrechnungen mit Forderungen des Gebührensschuldners sind unzulässig.

§ 7
Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Gemeinde Hagen a.T.W. (Marktgebührensatzung) vom 22.06.1995 außer Kraft.

Hagen a.T.W., 21.06.2001

Gemeinde Hagen a.T.W.

(Siegel)

Eickholt
Bürgermeister

Satzung vom 21.06.2001, zuletzt geändert am 12.03.2015, in Kraft seit 01.01.2015